



### **Kontaktsperrung und eingeschränkte Ausgangssperre als weitere kontaktreduzierende Maßnahme aufgrund des Coronavirus**

#### **Was ist zu beachten?**

Die Anzahl der Corona-Infizierten steigt immer weiter. Das Virus verbreitet sich rasant. Gerade auch das benachbarte Elsaß ist als sogenanntes Hochrisikogebiet sehr stark betroffen. Mehr denn je gilt: Es muss alles getan werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Deshalb sind hohe Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich. Seit Anfang dieser Woche wurden bundesweit eine Kontaktsperrung sowie Ausgangsbeschränkungen verfügt.

Demnach ist

**das Betreten öffentlicher Orte untersagt.**

**Zu den öffentlichen Orten zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen und Parkanlagen sowie der Wald.**

**Aber:**

**ein Spaziergang oder eine kleine Runde mit dem Fahrrad ist möglich, wenn öffentliche Orte alleine, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, ohne vermeidbaren Aufenthalt zügig durchschritten werden. Dies gilt auch, um dem Haustier den notwendigen Auslauf zu verschaffen.**

#### **Weitere Ausnahmen zu den verfügten Ausgangsbeschränkungen gelten für Betretungen**

- die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
- die zum Zwecke von medizinischen, psychotherapeutischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen erforderlich sind,
- die der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
- die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind;
- die für berufliche Zwecke einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung erforderlich sind;
- für Trauungen im engen Familienkreis;
- für Bestattungen im engen Familienkreis;

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Abstand von mind. 1,50 Meter eingehalten wird.

- Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist für die ausnahmsweise gestatteten Betretungen zulässig, wobei bei der Benutzung ein Abstand von mind. 1,50 Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.
- Bei Kontrollen durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sind die Gründe, warum eine ausnahmsweise Betretung zulässig ist, glaubhaft zu machen.
- Für Verstöße gegen die Regelungen der Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

**Wichtig ist zum jetzigen Zeitpunkt:**

Lassen Sie uns mit viel Vernunft, mit großer Besonnenheit und mit einem hohen Maß an Umsicht mit dieser Situation umgehen. Und lassen Sie uns in den kommenden Tagen und Wochen das verfügte Ausgangsverbot akzeptieren und respektieren. Wir tragen alle dafür Verantwortung.

Deshalb gilt der eindringliche Appell:

- **Bleiben Sie zuhause!**
- **Vermeiden Sie soziale Kontakte, wo immer es möglich ist!**
- **Halten Sie Abstand zu anderen Menschen – auch beim Einkaufen!**
- **Befolgen Sie die gängigen Hygieneregeln!**

Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung Germersheim finden sich auf der Homepage des Landkreises unter [www.kreis-germersheim.de/coronavirus](http://www.kreis-germersheim.de/coronavirus). Weitere Informationen sind auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kandel unter [www.vg-kandel.de](http://www.vg-kandel.de) ersichtlich.